

# **Elektronischer Rechtsverkehr im Deutschen Recht und Überlegungen zum Türkischen Recht**

*Dr. Varol Karaaslan\**

## **Einleitung**

Man redet in der letzten Zeit öfter vom E-Lernen, der E-Verwaltung und E-Demokratie. Weil die Justiz gegenüber solchen Entwicklungen die Augen nicht zumachen kann, sind auch im juristischen Bereich neue Entwicklungen zu melden. Das hat zur Folge, dass der Begriff E-Justiz bzw. elektronischer Rechtsverkehr nicht selten anzutreffen ist. In diesem Aufsatz wird der Versuch unternommen, dem Leser die Änderungen des deutschen Zivilprozessrechtes bezüglich der Übermittlung der Dokumente durch neue Technologien näher zu bringen. Dabei wird zunächst ein geschichtlicher Abriss des elektronischen Rechtsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland kurz dargestellt (I). Danach soll auf die Änderungen im deutschen Rechtssystem eingegangen werden, durch die die Übermittlung der Dokumente durch neue Formen möglich geworden ist. Dabei werden neue Gerichtsentscheidungen unter die Lupe genommen, um festzustellen, wie die neuen Regelungen von der deutschen Rechtspraxis gehandhabt werden (II). Anschließend werden moderne Zustellungsmethoden behandelt. Um einen Rechtsvergleich zu ermöglichen, wird dabei das Thema E-Mail Zustellung in anderen Ländern vertiefend behandelt (III). Daraus resultierend werden am Ende Überlegungen zum türkischen Recht dargestellt (IV).

Zu Beginn ist kurz die Frage zu beantworten, was die Verwendung neuer Kommunikationsmittel mit sich bringt. Mit neuen Kommunika-

---

\* Dr., LL.M. (Münster). Der Verfasser lehrt Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kocaeli.

tionsmitteln sind besonders Telekopie und E-Mail gemeint. Die Übermittlung der Dokumente durch neue Technologien hat enorme Vorteile. Eine elektronische Übermittlung ist nicht so kostenaufwendig wie die Übermittlung auf klassischem Wege und ist in kürzester Zeit beim Empfänger. Dadurch erspart man die Portokosten sowie die Kosten für den Postboten. Besonders bei Anträgen auf einstweilige Anordnung ist es ein großer Vorteil, dass der Antrag innerhalb von ein paar Stunden der Gegenseite zugestellt wird. Der elektronische Rechtsverkehr beschleunigt Verfahren und führt Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung.<sup>1</sup> Dadurch wird der Zugang zu Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit erleichtert. Ein anderer beachtlicher Vorteil ist die Vermeidung der Zustellungsfehler, die bei der Ausführung der Zustellung durch die herkömmlichen Übermittlungswege öfter auftreten. Es wird auch nicht mehr nötig sein, Schriftstücke auszudrucken, da sie direkt von dem Computer aus durch E-Mails verschickt werden. Auch beim Archivieren gibt es Vorzüge. Anstatt große verstaubte Archivräume zu halten, wird es genügen, die zu übermittelnden Dokumente auf CDs zu brennen und diese CDs zu archivieren.

## I. Historische Entwicklung in Deutschland

Im Jahre 2000 hat der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes eine wichtige Entscheidung getroffen. Vor dieser Entscheidung hatte der XI. Zivilsenat des BGH über einen Schriftsatz zu befinden, der durch Computerfax mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten an das Prozessgericht gelangt war. Der XI. ZS des BGH hatte zuvor diesen Weg für unzulässig gehalten und die Rechtsfrage dem Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entschied, dass in Prozessen mit Vertretungszwang bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden können. Nach dieser Entscheidung ist für die Wirksamkeit eines elektronisch übermittelten

<sup>1</sup> Pekcanitez, Hakan, Yargının Hızlandırılmasına İlişkin Avrupa Usul Hukukundaki Gelişmeler, İzmir Barosu Dergisi, 2000/4, S. 56.

Schriftsatzes nicht das Vorliegen einer beim Absender vorhandenen Kopiervorlage entscheidend, sondern die allein auf seine Veranlassung hin beim Empfangsgericht erstellte körperliche Urkunde.<sup>2</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland wurde zuerst in Hamburg erprobt, ob und unter welchen Bedingungen Schriftsätze, Klagen und Anträge zwischen dem Gericht und den Prozessparteien per E-Mail ausgetauscht werden können. An diesem Feldversuch haben sich 26 Hamburger Steuerberater und Rechtsanwälte sowie alle Finanzämter in Hamburg gemeinsam mit dem Finanzgericht Hamburg beteiligt.<sup>3</sup> Die Ergebnisse waren sehr erfreulich. Die Übermittlungszeiten waren sehr kurz, die Zustellungen selber waren effektiv. Da bei der Kommunikation über das Internet Datensicherheit besonders wichtig ist, müssen alle Dokumente verschlüsselt und digital signiert werden. Dazu hat der Hamburger Feldversuch dadurch Rechnung getragen, dass die Identität des Absenders durch eine digitale Signatur gewährleistet wurde. Der Absender identifiziert sich durch die eingescannte SmartCard und die auf dem Chip dieser Karte gespeicherten Daten. Hinzu kommt die Eingabe einer persönlichen PIN-Nummer. Mit der digitalen Unterschrift zeigt der Absender, dass das von ihm zugeschickte Dokument seinem Willen entspricht.<sup>4</sup> Das ganze System ähnelt dem Nationalen Justiznetz Projekt (UYAP), das vor ein paar Jahren im türkischen Justizsystem eingeführt worden ist.

## **II. Die Änderungen in der ZPO**

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr<sup>5</sup> wurde in die ZPO der § 130a

<sup>2</sup> GmS-OGB Beschluss vom 05.04.2000, BGHZ 144, 160 ff., unter <http://lexetius.com/2000,3912> abrufbar.

<sup>3</sup> Siehe Groetheer, Jan, Elektronischer Rechtsverkehr und Schriftlichkeitsgebot- ein ungleiches Paar? Zugleich: E-Mail-Klagen beim Finanzgericht Hamburg, FS Ishikawa, Berlin 2001, S. 160 f.

<sup>4</sup> Groetheer, FS Ishikawa, S. 162.

<sup>5</sup> BGBl. 2001 I S. 1542.

neu eingefügt. Die elektronische Form ist durch dieses Gesetz als Option zur Schriftform eingeführt worden. § 130a Abs. 1 S. 1 ZPO versteht das elektronische Dokument als modifizierte Schriftform und sollte den Parteien erst die Möglichkeit eröffnen, Schriftsätze und Erklärungen als elektronisches Dokument beim Gericht einzureichen.<sup>6</sup> Das elektronische Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat (§ 130a Abs. 3 ZPO). Es wahrt aber nur dann die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform, wenn es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist (§ 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form (§ 130a Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die E-Mail ist ein elektronisches Dokument, das aus der in einer elektronischen Datei enthaltenen Datenfolge besteht. Wegen der „Flüchtigkeit“ und spurenlos möglichen Manipulierbarkeit eines elektronischen Dokuments hat der Gesetzgeber die qualifizierte elektronische Signatur des Absenders vorgeschrieben (§ 130a Abs. 1 S. 2 ZPO), um so dem Dokument eine dem Papierdokument vergleichbare dauerhafte Fassung zu verleihen („Perpetuierungsfunktion“). Eine E-Mail, welche diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht geeignet, die gesetzliche Frist für einen bestimmenden Schriftsatz zu wahren.<sup>7</sup>

Im Rahmen des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22. März 2005 (das so genannte Justizkommunikationsgesetz)<sup>8</sup>, das am 01.04.2005 in Kraft getreten ist, hat das deutsche Zivilprozessrecht weitere wichtige Änderungen erfahren. Diese Änderungen reichen von der Regelung des gerichtlichen elektronischen Dokuments (§ 130b ZPO) bis zur Beweiskraft elektronischer Dokumente (§ 371a ZPO). An vielen Stellen der ZPO wurde

<sup>6</sup> Vgl. die amtliche Begründung, BT-Drucks. 14/ 4987, S. 12.

<sup>7</sup> BGH Beschluss vom 4.12.2008, unter <http://lexetius.com/2008,3563> abrufbar.

<sup>8</sup> BGBl. 2005 I S. 837 ff.

das Wort „Schriftstück“ durch den Begriff „Dokument“ ersetzt, z.B. in §§ 137 Abs. 3, 143, 166 Abs. 1 und 2 ZPO. Nun genügt eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters, Rechtspflegers oder Gerichtsvollziehers anstelle einer Unterschrift. Die neuen Anwendungsszenarien des elektronischen Rechtsverkehrs setzen voraus, dass der Rechtsanwalt die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 126 Abs. 3 und § 126a BGB i.V.m. dem Signaturgesetz (SigG) „unterschreibt“. Jeder Rechtsanwalt, der am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen möchte, benötigt eine Anwaltssignaturkarte. Betrachtet man § 329 ZPO mit der Änderung des § Abs. 317 Abs. 3 ZPO und dem neu eingefügten § 317 Abs. 5 ZPO gemeinsam, so wird deutlich, dass für die Zustellung der Urteile und Beschlüsse auf elektronischem Weg kein Hindernis mehr besteht.

Diese Änderungen haben selbstverständlich neue Fragen aufgeworfen, etwa zu welchem Zeitpunkt das Dokument bei der Übermittlung durch Telefax als zugestellt gilt. Der BGH hat in einer Entscheidung den Zeitpunkt als maßgebend betrachtet, zu dem die abgesegneten Signale vom Telefaxgerät des Gerichts vollständig empfangen (gespeichert) worden sind.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite kommt es bei der Übermittlung per E-Mail gemäß § 130a Abs. 3 ZPO auf den Zeitpunkt an, zu dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts das elektronische Dokument aufgezeichnet hat. Dabei stellt sich die Frage, was unter „aufzeichnen“ zu verstehen ist. Nach einhelliger Meinung in der deutschen Literatur soll hierfür derjenige Zeitpunkt maßgebend sein, zu dem diese Einrichtung das elektronische Dokument gespeichert hat, nicht jedoch der Zeitpunkt des Ausdrucks des Dokuments.<sup>10</sup> Telefax und Compu-

<sup>9</sup> BGHZ 167, 214, die Entscheidung ist unter <http://lexetius.com/2006,1212> abrufbar.

<sup>10</sup> Zöller, Richard/Greger, Reinhard, ZPO, 25. Aufl., Köln 2005, § 130a Rn. 6; Musielak, Hans-Joachim/Stadler, Astrid, ZPO, 4. Aufl., München 2005, § 130a Rdn. 5. Auch der BGH führte die in der obigen Fußnote genannten Entscheidung aus, dass es für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Eingangs eines per Telefax übersandten Schriftsatzes allein darauf ankomme, ob die gesendeten Signale noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vom Telefaxgerät des Gerichts vollständig empfangen (gespeichert) worden seien. In Anbetracht der mittlerweile zur Verfügung stehenden vielfältigen Möglichkeiten, den Zeitpunkt des Ausdrucks eingegangener Telefaxsendungen auch bei Gericht den Bedürfnissen entsprechend zu variieren, erscheine es angezeit, diesen Zeitpunkt bei

terfax fallen nach überwiegend vertretener Ansicht<sup>11</sup> nicht unter § 130a ZPO, weil die Gerichte bei der Schaffung der Vorschrift im Jahre 2001 bereits flächendeckend über Telekopieeinrichtungen verfügten und der Gesetzgeber nicht hinter bereits bestehende Übermittlungsmöglichkeiten zurückgehen oder diese Einschränkungen unterwerfen wollte. Daher erfasst diese Vorschrift nur solche elektronischen Dokumente wie z. B. E-Mails, deren Empfang und weitere Bearbeitung besondere technische und organisatorische Vorbereitungen bei den Gerichten erfordert.<sup>12</sup>

Andererseits ist zu beachten, dass auch bei Telefax und Computerfax Dokumente auf elektronischem Wege übermittelt werden, es sich also auch hier – im weiteren Sinne – um elektronische Dokumente handelt.<sup>13</sup> Vor diesem Hintergrund überzeugt das Argument nicht, wonach es für die Bestimmung des Eingangszeitpunkts bei der Übermittlung durch Telefax grundsätzlich auf den Ausdruck im Telefaxgerät des Gerichts ankommen soll, während man bei der Übermittlung durch E-Mail nicht auf den Ausdruck am Computer des Gerichts abstellt, sondern stets bereits die Speicherung im von Seiten des Gerichts dafür vorgesehenen Gerät genügen lässt.<sup>14</sup>

In einem Fall, in dem das Berufungsgericht für das Einreichen der elektronischen Dokumente noch keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hatte, hat die Klägerin die Berufungsbegründung an die persönliche dienstliche E-Mail-Adresse einer Geschäftsstellenbeamtin zugesendet,

---

der Beurteilung, ob ein per Telefax übermitteltes Dokument fristgerecht oder verspätet bei Gericht eingegangen ist, generell nicht mehr heranzuziehen und stattdessen auf den Zeitpunkt des vollständigen Empfangs (Speicherung) der gesendeten technischen Signale im Telefaxgerät des Gerichts abzustellen. Dieser Zeitpunkt lasse sich in aller Regel zuverlässig bestimmen mittels Einzelverbindungsübersicht des in Anspruch genommenen Dienstleisters.

<sup>11</sup> Dästner, Christian, Neue Formvorschriften im Prozessrecht, NJW 2001, 3469 f.; Stein, Friedrich/Jonas, Martin/Leipold, Dieter, ZPO, 22. Aufl., Tübingen 2005, § 130a Rn. 5; Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Hartmann, Peter, ZPO, 63. Aufl., München 2005, § 129 Rn. 44 und § 130a Rdn. 1; Zöller/Greger, ZPO, § 130a, Rdn. 2.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 14/ 5561, S. 20.

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/4987, S. 19; BT-Drucks. 14/5561 S. 20; GmS-OGB BGHZ 144, 160 ff.

<sup>14</sup> BGHZ 167, 214.

nachdem diese sich bereit erklärt hatte, den Schriftsatz über diese Adresse entgegenzunehmen, auszudrucken und mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Nach Ansicht des BGH hat damit das Berufungsgericht eine besondere Möglichkeit geschaffen, die elektronisch übermittelte Berufungsbegründung in schriftlicher Form einzureichen. Im Weiteren führte der BGH aus, dass der beim Berufungsgericht erstellte Ausdruck der auf elektronischem Wege übermittelten Datei der Schriftform genüge. Der Ausdruck verkörpere die Berufungsbegründung in einem Schriftstück und schließe auch mit der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ab. Dass die Unterschrift nur in der Kopie wiedergegeben ist, sei entsprechend § 130 Nr. 6, 2. Alt. ZPO unschädlich, da der im Original unterzeichnete Schriftsatz elektronisch als PDF-Datei übermittelt und von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts entgegengenommen worden sei.<sup>15</sup>

In einem anderen Beschluss hat der BGH die am letzten Tag der Berufung beim Berufungsgericht eingegangene E-Mail als keinen Schriftsatz betrachtet, der in § 520 Abs. 3 ZPO für die Berufungsbegründung zwingend vorgeschrieben ist. Bei dem Beschluss musste sich der BGH mit dem Beschluss des X. ZS des Bundesgerichtshofs vom 15. Juli 2008<sup>16</sup> auseinandersetzen. In dem früher entschiedenen Fall war als Anhang zu einer elektronischen Nachricht eine Bilddatei übermittelt worden, welche die vollständige Berufungsbegründung einschließlich der eigenhändigen Unterschrift des beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalts enthielt; die Bilddatei war noch vor Fristablauf ausgedruckt worden. Der Ausdruck – nicht die Bilddatei – stellte ein schriftliches Dokument dar, das nur elektronisch übermittelt worden war. Das Unterschriftserfordernis des § 130 Nr. 6 ZPO war gewahrt, weil das ausgedruckte Dokument mit der in Kopie wiedergegebenen Unterschrift des Prozessbevollmächtigten abschloss. In dem jetzt zu entscheidenden Fall gehe es jedoch nach Ansicht des IX. ZS des BGH nicht um die elektronische Übermittlung des Abbildes eines eigenhändig unterschriebenen Schriftsatzes, sondern schlicht um ein elektronisches Dokument. Eine schriftliche Berufungs-

<sup>15</sup> BGH NJW 2008, 2649, die Entscheidung ist unter <http://www.lawcommunity.de/volltext/381.html> abrufbar.

<sup>16</sup> Siehe Fn. 14.

begründung läge bei Ablauf der Berufungsbegründungsfrist damit nicht vor.

Nachdem der Gesetzgeber die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen hatte, wurde mit Beteiligung von vielen Gerichten und Ämtern (z.B. das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, das Oberverwaltungsgericht Münster) ein „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach -EGVP-“ konzipiert. Mit dem EGVP können nunmehr Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte/Behörden schnell und sicher übermittelt werden.<sup>17</sup> Die elektronische Klageeinreichung mittels EGVP ist ausschließlich unter Einsatz einer Signaturkarte möglich, da nur diese eine qualifizierte elektronische Signatur beinhaltet, die die Unterschrift ersetzt. Nach der erfolgreichen Übermittlung des Dokuments wird eine Kopie in den Ordner „Gesendete Nachrichten“ des Elektronischen Postfachs gestellt. Das Sendeprotokoll und der Übermittlungsbeleg enthalten alle notwendigen Informationen über den Sendevorgang. Insbesondere die Zeitangabe „Eingang auf den Server (Ende des Empfangsvorgangs)“ ist die Eingangsquittung der Nachricht beim Empfänger. Dadurch wird das Problem gelöst, ob und wann der Adressat das Dokument erhalten hat.

### III. Moderne Zustellungsformen

#### a) Die Rechtslage in Deutschland

Nachdem die Beurkundung als Wirksamkeitsvoraussetzung entfallen ist, sind Zustellungen durch moderne Übermittlungswege möglich geworden. Die Zustellung wurde vor dem Zustellungsreformgesetz<sup>18</sup> als „*der in gesetzlicher Form zu bewirkende und zu beurkundende Akt, durch den dem Adressaten Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstücks gegeben*

<sup>17</sup> Für weitere Informationen siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

<sup>18</sup> BGBl. 2001 I S. 1206

wird“ definiert.<sup>19</sup> Eine Definition in der ZPO existierte nicht. Nun wird die Zustellung in § 166 ZPO Abs. 1 definiert. Danach ist Zustellung *die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in einer gesetzlich bestimmten Form*. Somit wird nicht mehr auf die Beurkundung abgestellt. Die Beurkundung dient nur dem Nachweis der Zustellung.<sup>20</sup> Diese neue Definition erlaubt es, neue Kommunikationsmittel für die Übermittlung der Schrittstücke zu nutzen.<sup>21</sup>

Der erste Zweck der Zustellung ist die Kenntnisnahme des Adressaten von dem zuzustellenden Schriftstück. Nur dadurch kann der Empfänger sich auf das Verfahren einlassen und seine Rechtsverteidigung vorbereiten. Somit wird der Anspruch des Empfängers auf rechtliches Gehör gewährleistet.<sup>22</sup>

Zustellung durch neue Kommunikationsmittel wird in § 174 ZPO geregelt. Diese Regel lautet wie folgt:

*„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis*

*(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.*

*(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch **durch Telekopie** zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des*

<sup>19</sup> BGH NJW 1978, 1858.

<sup>20</sup> Heß, Burkhard, Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht, NJW 2002, 2417.

<sup>21</sup> Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter, Zivilprozessrecht, 17. Auflage, München 2009, § 72, Rn. 2; Sauerwein, Heike, Die Anwendung moderner Kommunikationstechnologie im nationalen und internationalen Zivilverfahrensrecht, Konstanz 2002, S. 84.

<sup>22</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 72, Rn. 1.

*Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.*

*(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch **ein elektronisches Dokument** zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.*

*(4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekennnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekennnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.<sup>23</sup>*

Diese Regelung soll im Folgenden näher erläutert werden. Für die oben dargestellte Problematik sind in erster Linie Abs. 2 und 3 relevant. Bemerkenswert an dieser Bestimmung ist zunächst, dass nicht an alle Personen durch Telekopie zugestellt werden kann. In der Tat bestimmt § 174 Abs. 1 ZPO den Adressatenkreis, an die Schriftstücke durch Telekopie zugestellt werden können. Danach kann eine Zustellung gegen Empfangsbekennnis nur an Personen erfolgen, bei denen auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, beispielsweise Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und Steuerberater. Auch an Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer, Regierungsmitglieder, Bürgermeister, alle Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können Schriftstücke gegen Empfangsbekennnis zugestellt werden.<sup>24</sup> Das hat einen sinnvollen Grund: Wenn dieser Nachweis in Form des Empfangsbekennnisses in die Hand des Empfängers gelegt wird, muss davon ausgegangen werden können, dass er das Empfangsbekennnis sofort zurückschickt.<sup>25</sup> Während Abs. 2 für Zustellung

<sup>23</sup> Hervorhebungen durch den Verfasser.

<sup>24</sup> Thomas, Heinz/Putzo, Hans/Hüßtege, Rainer, ZPO, 28. Auflage, München 2007, § 174, Rn. 4.

<sup>25</sup> Stadler, Astrid, Der Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 111

durch Telekopie einen bestimmten Adressatenkreis vorschreibt, ist Abs. 3 etwas großzügiger. Gemäß dieser Vorschrift können Schriftstücke in Form eines elektronischen Dokuments sowohl an die oben genannten Personen, als auch an andere Verfahrensbeteiligte zugestellt werden, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Eine erhöhte berufliche Zuverlässigkeit ist nicht notwendig.<sup>26</sup> Das bedeutet, dass die bloße Zustimmung des Adressaten gegenüber dem Gericht für die Übermittlung elektronischer Dokumente ausreicht. Die Angabe einer E-Mail-Adresse im Laufe der geschäftlichen Korrespondenz reicht hingegen nicht. Daher ist es unmöglich, verfahrenseinleitende Schriftstücke auf diesem Weg zuzustellen, da vor der Erhebung der Klage regelmäßig die Zustimmung des Adressaten fehlt.<sup>27</sup>

Auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt finden § 174 Abs. 2 ZPO und Abs. 3 S. 1 und 3 Anwendung, da der § 195 ZPO auf diese Regelungen verweist. Das bedeutet, dass auch Zustellungen von Anwalt zu Anwalt durch Telekopie und E-Mail nunmehr zulässig sind.

## **b) Die Lage im EU-Recht**

Da der europäische Gesetzgeber erkannt hat, dass durch die Verwendung neuer Technologien grenzüberschreitende Zustellungen beschleunigt werden, hat er Art. 4 Abs. 1 und 2 der Europäischen Zustellungsverordnung vom 13. November 2007<sup>28</sup> (im Folgenden EuZVO) so formuliert, dass Zustellungen durch neue Technologien möglich werden. Art. 4 Abs. 2 EuZVO lautet wie folgt:

---

(2002), 427.

<sup>26</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 74, Rn. 24; Akkan, Mine, *Elektronik Ortamda Tebligat Yapılmasına İlişkin Gelişmeler*, Halûk Konuralp Anısına Armağan, Ankara 2009, C. I, S. 47; A.A. Kaplan, Yavuz, *Avrupa Tebligat Hukukundaki Gelişmeler*, Düzenleme Çalışmaları Açısından Almanya Örneği ve Türk Hukuku, AÜHFD, 2003, C. 52, Sayı 3, S. 214.

<sup>27</sup> Vgl. Stadler, ZZP 111 (2002), 428.

<sup>28</sup> ABl. EG 2007 Nr. L 324 S. 79.

„(1) Gerichtliche Schriftstücke sind zwischen den nach Artikel 2 benannten Stellen unmittelbar und so schnell wie möglich zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung von Schriftstücken, Anträgen, Zeugnissen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumenten zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen kann **auf jedem geeigneten Übermittlungsweg** erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.“<sup>29</sup>

Damit fordert das EU-Recht nur, dass das empfangene Dokument inhaltlich genau mit dem versandten übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sein müssen. Dadurch wird auch klargestellt, dass die Schriftbilder von versandtem und empfangenem Dokument nicht identisch sein müssen. Eine derartige Bestimmung würde eine elektronische Übermittlung in der Praxis unmöglich machen, wenn man an die Vielzahl der verwendeten Datenverarbeitungssysteme denkt.<sup>30</sup> Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail setzt aber voraus, dass die Übermittlungs- und Empfangsstellen über die geeigneten technischen Einrichtungen verfügen.<sup>31</sup>

Problematisch sein können nur, wie die Sicherheit der Übermittlung und die Authentizität der zu übermittelnden Schriftstücke gesichert werden können. Die Antwort findet sich in der Begründung des Art. 4 der Zustellungs-Richtlinie, der mit dem Art. 4 der EuZVO wortgleich ist. Die Begründung lautet so: „*In der Richtlinie sind die Übermittlungsarten, die benutzt werden können, nicht aufgeführt. Der Umstand, dass also jede geeignete Übermittlungsart benutzt werden kann, bietet die Möglichkeit, die Auswahl entsprechend den nach dem innerstaatlichen Recht zulässigen Verfahren, den jeweiligen Umständen und den Verbindungsarten, die zu der*

<sup>29</sup> Hervorhebung durch den Verfasser.

<sup>30</sup> Scharma, Daniel, Zustellungen im europäischen Binnenmarkt, Berlin 2003, S. 151.

<sup>31</sup> Nagel, Heinrich/Gottwald, Peter, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Köln 2007, § 7, Rn. 49.

*zuständigen Empfangsstelle hergestellt werden können, zu treffen*“.<sup>32</sup> Das bedeutet, dass Fragen, wie der Eingang eines elektronisch übermittelten Dokuments zu dokumentieren ist und ob dieses Dokument durch die Person verfasst worden ist, die es zugeschickt hat, dem jeweiligen Nationalrecht überlassen bleiben.

### **c) E-Mail Zustellungen in anderen Ländern**

Spanisches<sup>33</sup> und italienisches<sup>34</sup> Recht sehen ebenfalls Zustellungen durch neue Technologien vor. In diesen Ländern werden Zustellungen durch Telekopie und E-Mail aber erst dann zulässig, wenn der Nachweis des Empfangs und des Datums in gleicher Weise möglich ist wie bei postalischer Versendung.<sup>35</sup>

Auch in Österreich ist mittlerweile die elektronische Kommunikation mit Gerichten bis auf einige Bereiche möglich.<sup>36</sup> Dafür ist eine Registrierung erforderlich. Seit Juli 1999 sind auch elektronische Zustellungen von gerichtlichen Schriftstücken zulässig. Eine Zentralstelle ist verantwortlich für die Übermittlung und den Empfang. Bei dieser Zentralstelle wurden für alle Teilnehmer Postkästen eingerichtet. Durch die Protokolldateien wird der Zeitpunkt herausgefunden, ab wann ein zuzustellendes Dokument in einem Postkasten einsehbar war und wann der Adressat Einsicht genommen hat. Die Möglichkeiten elektronischer Zustellungen beschränken sich auf dieses geschlossene System.<sup>37</sup> Seit 1998 ist jeder Anwalt verpflichtet, die technischen Zugangseinrichtungen vorzuhalten. Im Gegenzug wurden von 1992 bis 2000 die Gerichtsgebühren bei elektronischen Verfahren befristet ermäßigt. Bereits 2001 wurden ca. 75% aller Klagen und 50% der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht. Die über 4 Millionen elektronischen Sendungen, die 2001

<sup>32</sup> KOM (1999) 219 endg. S. 14.

<sup>33</sup> Ley de Enjuiciamiento Civil, Art. 152.

<sup>34</sup> Decreto del Presidente della Repubblica nr. 513, Art. 12.

<sup>35</sup> Vgl. Stadler, ZZP 111 (2002), 428; Sauerwein, S. 89 f.

<sup>36</sup> Dazu ausführlich Tanrıku, Cengiz, Türk ve Avusturya Hukukunda Elektronik Tebliğat, TBBD, Kasım-Aralık 2009, S. 323 ff.

<sup>37</sup> Sauerwein, S. 87.

in Österreich registriert wurden, haben sich 2003 bereits verdoppelt.<sup>38</sup> Die einzige Hürde ist die erforderliche Investition in Informations- und Kommunikationstechnologien.<sup>39</sup>

Bereits im Jahre 1996 wurde die Zustellung einer Verbotsverfügung (*Injunction*) per E-Mail von einem Richter des englischen High Court zugelassen.<sup>40</sup> Seit Dezember 2001 befindet sich die Regelung über die Zustellung auf elektronischem Weg in den US-amerikanischen Federal Rules of Civil Procedure (FRCP Rule 5. (b) (2) (E)). Diese Vorschrift findet aber erst dann Anwendung, wenn der Adressat zuvor seine schriftliche Zustimmung zur Zustellung auf diesem Weg erteilt hat. Wie im deutschen Recht gilt diese Bestimmung nicht für klageeinleitende Schriftsätze wie Ladung und Klageschrift (*summons* und *complaint*). Das heißt, dass nur weitere Schriftsätze nach Einleitung des Verfahrens können durch E-Mail zugestellt werden.<sup>41</sup>

In diesem Zusammenhang verdient die Entscheidung *Rio Properties, Inc v. Rio International Interlink*<sup>42</sup> besondere Aufmerksamkeit. Mit dieser Entscheidung hat zuerst das Gericht in erster Instanz und dann das Rechtsmittelgericht (hier Court Of Appeals For The Ninth Circuit) die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks gebilligt, was der Entscheidung besondere Bedeutung verleiht. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin betrieb ein Kasinohotel in Las Vegas und hatte den Namen „Rio“ markenrechtlich schützen lassen. Die Beklagte, die in Costa Rica wohnhaft ist, bot Sportwetten auf einer Internetseite an, deren

<sup>38</sup> Siehe <http://www.rak-stuttgart.de/index.php?id=680>.

<sup>39</sup> Schweighofer, Erich, Knowledge Management and Administration of Justice, International Review of Law Computers & Technology, March 2004, Volume 18, Issue 1, S. 55.

<sup>40</sup> Vgl. Conley, Frank, Service with a Smiley: The Effect of E-Mail and Other Electronic Communications on Service of Process, Temple International & Comparative Law Journal 1997, Volume 11, Nr. 2, S. 407 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Rüfner, Thomas, Zustellung per E-Mail im US-amerikanischen Zivilprozess, RIW 2002, 617.

<sup>42</sup> Die Entscheidung ist unter <http://caselaw.lp.findlaw.com/data2/circs/9th/0115466p.pdf> abrufbar.

Domainname ebenfalls das Wort „Rio“ enthielt. Die Klägerin hat gegen die Beklagte beim Bundesbezirksgericht (District Court) von Nevada eine Klage erhoben mit dem Zweck, dass der Beklagten das Nutzen des Namen „Rio“ untersagt wird. Eine Adresse von der Beklagten konnte sie nicht finden. Was sie hingegen gefunden hat, war einen internationalen Kurierdienst in Miami, der Postsendungen aus den USA an die Beklagte weiterleitete und sich bereit erklärte, verfahrenseinleitende Schriftstücke an die Beklagte zu übermitteln. Dieser Kurierdienst war aber zur Entgegennahme von Zustellungen an die Beklagte nicht befugt. Dieser Kurierdienst hat daher akzeptiert, die verfahrenseinleitenden Schriftstücke an den Kurierdienst der Beklagten in Costa Rica weiterzuleiten. Nachdem die Beklagte von dem Verfahren durch den Kurierdienst anscheinend Kenntnis erhalten hatte, hat sich ein in Los Angeles ansässiger und von der Beklagten beauftragter Rechtsanwalt telefonisch gemeldet und eine Kopie der Ladung aufgefordert. Er lehnte es ebenfalls ab, eine Zustellung für die Beklagte entgegenzunehmen.

Rule 4(f)(3) von FRCP sieht vor,<sup>43</sup> dass das Prozessgericht anordnen kann, dass der Kläger die Klageschrift dem Beklagten auf einem

---

<sup>43</sup> Die Vorschrift lautet so:

*„4(f) Serving an Individual in a Foreign Country.*

*Unless federal law provides otherwise, an individual - other than a minor, an incompetent person, or a person whose waiver has been filed - may be served at a place not within any judicial district of the United States:*

*(1) by any internationally agreed means of service that is reasonably calculated to give notice, such as those authorized by the Hague Convention on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents;*

*(2) if there is no internationally agreed means, or if an international agreement allows but does not specify other means, by a method that is reasonably calculated to give notice:*

*(A) as prescribed by the foreign country's law for service in that country in an action in its courts of general jurisdiction;*

*(B) as the foreign authority directs in response to a letter rogatory or letter of request; or*

*(C) unless prohibited by the foreign country's law, by:*

*(i) delivering a copy of the summons and of the complaint to the individual personally; or*

*(ii) using any form of mail that the clerk addresses and sends to the individual and that requires a signed receipt; or*

*(3) by other means not prohibited by international agreement, as the court orders.“*

von den FRCP nicht ausdrücklich vorgesehenem Wege zustellt.<sup>44</sup> Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese anderen Mittel (other means) nicht durch die internationalen Abkommen untersagt sind. Die Klägerin beantragte beim Prozessgericht eine entsprechende Anordnung. Daraufhin hat das Gericht die Zustellung auf drei Wegen gestattet; durch postalische Übersendung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke an den Kurierdienst, an den Anwalt und durch Versendung der Ladung und Klageschrift per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Beklagten, die auf deren Internetseite angegeben war. Am Ende des Verfahrens wurde schließlich ein Versäumnisurteil erlassen, da die Beklagte sich auf das Verfahren nicht eingelassen hatte. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte beim Court of Appeals Rechtsmittel eingelegt. Sie hat vorgebracht, dass zwischen den in den drei Unterabsätzen des FRCP Rule 4(f) ein Rangverhältnis bestehe. Erst wenn eine Zustellung in den Formen, die in FRCP Rule 4(f)(1) und (2) geregelt worden sind, gescheitert sei, dann könne sie nach FRCP Rule 4(f)(3) ausgeführt werden. Der Court of Appeals stellte aber fest, dass zwischen den drei Unterabsätzen kein Rangverhältnis bestehe. Es stehe im Ermessen des Prozessgerichts, wann die Umstände so eine Zustellung nach FRCP Rule 4(f)(3) erfordern. Die Frage, ob eine per E-Mail erfolgte Zustellung im konkreten Fall den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren genüge, bejahte der Court of Appeals mit der Begründung, dass die Beklagte selbst deutlich gemacht habe, dass sie die Kommunikation per E-Mail bevorzuge, indem sie auf ihrer Internetseite lediglich eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit angegeben hatte. In seiner Begründung hat der Court of Appeals auf das *Mullane v. Cent. Hanover Bank & Trust Co.* Urteil<sup>45</sup> des Supreme Court verwiesen, wonach das gewählte Verfahren unter den angegebenen Umständen geeignet sein muss, die Betroffenen auf das anhängige Verfahren aufmerksam zu machen und ihnen genügend Möglichkeit zu geben, ihre Einwände gegen die Klage vorzubringen. Im Endergebnis wies der Court of Appeals das Rechtsmittel zurück; das Versäumnisurteil wurde rechtskräftig.

<sup>44</sup> Weil im US-amerikanischen Rechtssystem die Zustellung der Ladung und Klageschrift im Parteibetrieb erfolgt, wird da die Klageschrift durch den Kläger zugestellt.

<sup>45</sup> 339 U.S. 306, 314 (1950).

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass dadurch die Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke per E-Mail gebilligt worden ist, obwohl gemäß Rule 5(b)(2)(E) von FRCP erst dann eine Zustellung per E-Mail zulässig ist, wenn der Adressat zuvor seine schriftliche Zustimmung zur Zustellung auf diesem Weg erteilt hat. Dabei hat der Court of Appeals betont, dass eine Zustellung von Ladungen und Klageschriften per E-Mail nur nach Rule 4(f)(3) von FRCP zulässig ist. Dadurch wird deutlich, dass eine Zustellung nur an Beklagte, die sich außerhalb der USA aufhalten, möglich ist. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Regelungen internationaler Abkommen eine solche Zustellung nicht ausschließen. Ferner kann der Kläger die Klageschrift nur dann zustellen, wenn das Prozessgericht eine entsprechende Anordnung erlassen hat. Nach dieser Entscheidung des Court of Appeals besteht aber kein Rangverhältnis zwischen den Zustellungsarten, die in den drei Unterabsätzen des FRCP Rule 4(f) geregelt worden sind.

#### **IV. Überlegungen zum türkischen Recht**

In diesem Teil dieses Aufsatzes wird zu untersuchen sein, wie die Rechtslage bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs besonders elektronischer Zustellungen im türkischen Recht ist. Das Nationale Justiznetzprojekt, das im türkischen Recht seit ein paar Jahren verwendet wird, funktioniert trotz anfänglicher Schwierigkeiten vom Tag zu Tag besser. Zu bemängeln ist allerdings die fehlende gesetzliche Grundlage. Wie oben bereits dargestellt worden ist, hat der deutsche Gesetzgeber in der ZPO viele Änderungen vorgenommen, um den Weg zum elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland frei zu machen. In der Türkei hingegen haben Gerichte und Parteien seit einigen Jahren die Möglichkeit, miteinander durch ein elektronisches Netz zu kommunizieren, obwohl das türkische Gesetz zum Zivilprozess (HUMK) diesbezüglich keine Regelung enthält. Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gebietet aber, dass solche wesentlichen Punkte durch ein Gesetz geregelt werden.

Was elektronische Zustellungen angeht, ist das türkische Recht ein Schritt hinter dem deutschen Recht. Md. 7 des türkischen Zustellungs-

gesetzes schreibt vor, dass Zustellungen auch durch Luftpost oder Telegramm oder andere schnelle Mittel ausgeführt werden können. Diese Regelung wird in der Literatur teilweise so ausgelegt, dass Schriftstücke auch per Fax an den Adressaten zugestellt werden könnten.<sup>46</sup> Das türkische Kassationsgericht hält die Zustellung per Fax aber für unzulässig.<sup>47</sup> In der Tat fehlt die rechtliche Grundlage für die Übermittlung per Fax im türkischen Recht. Die Bestimmung des md. 7 des türkischen Zustellungsgesetzes regelt eher die Übermittlung per Fax zwischen verschiedenen Postfilialen, nicht aber die Übermittlung per Fax direkt an den Adressaten.<sup>48</sup> Im Ergebnis lässt sich sagen, dass im türkischen Recht *de lege lata* Zustellungen durch Fax unzulässig sind. Das gilt auch für die Übermittlung durch E-Mail.

Das türkische Justizministerium hat indessen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zustellungsgesetzes vorgelegt.<sup>49</sup> Nach md. 7/a f. 1 dieses Entwurfs kann einer Person durch elektronische Post zugestellt werden, wenn sie eine zur Zustellung geeigneten E-Mail-Adresse angegeben und ausdrücklich gewollt hat, dass Zustellungen an sie an diese Adresse erfolgen sollen. Gemäß md. 7/a f. 2 des Entwurfs müssen Zustellungen an Kapitalgesellschaften durch die elektronische Post erfolgen. Sollte die Zustellung nach f. 1 und 2 nicht auf dem elektronischen Wege möglich sein, wird sie in einer anderen Form, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, ausgeführt (md. 7/a f. 3 des Entwurfs). Das Dokument, das durch elektronische Post zugestellt wird, gilt drei Tage danach als zugestellt, nachdem es beim elektronischen Posteingang des Adressaten eingegangen ist (md. 7/a f. 4 des Entwurfs).

Dadurch will das Justizministerium offensichtlich nur Rahmenbedingungen für Zustellungen durch E-Mail festlegen. Wie die Zustellung

<sup>46</sup> Z.B. Akcan, Recep, Faks ile Tebligat Yapılması Sorunu, Prof. Dr. Baki Kuru Armağanı, Ankara 2004, S. 4 ff.

<sup>47</sup> Yargıtay Hukuk Genel Kurulu E: 2001/21-359 K: 2001/361 T: 11.04.2001 (Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

<sup>48</sup> Vgl. Yılmaz, Ejder/Çağlar, Tacar, Tebligat Hukuku, 3. Baskı, Ankara 1999, C. I, S. 295 ff.; Moroğlu, Erdoğan/Muşul, Timuçin, Tebligat Hukuku, İstanbul 1985, S. 31; Akkan, S. 35.

<sup>49</sup> Siehe <http://www.kgm.adalet.gov.tr/basbakanlik/tblgtkantas.pdf>.

durch elektronische Post auszuführen ist, soll im Einzelnen mit einer Satzung geregelt werden (md. 7/a f. 5 des Entwurfs). Demzufolge lässt der Entwurf viele wichtige Punkte offen.

Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass verfahrenseinleitende Schriftstücke nicht durch elektronische Post zugestellt werden können. Das ist zu begrüßen. Die Angabe einer E-Mail-Adresse während der geschäftlichen Korrespondenz dürfte für die Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke durch E-Mail nicht ausreichend sein. Erst wenn das Klageverhältnis zwischen den Parteien gegründet worden ist, können weitere Schriftsätze durch elektronische Post zugestellt werden, was unter dem Gesichtspunkt fairen Verfahrens richtiger erscheint. Um zu gewährleisten, dass diese E-Mail-Adresse aktuell ist, muss die Person dem Gericht gegenüber die Zustimmung erteilen, dass Zustellungen an sie an diese E-Mail-Adresse erfolgen sollen. Dadurch würde die Zustellung der Klageschrift ausscheiden.

Die Frage, welche E-Mail-Adressen für die Zustellungen geeignet sein sollen, soll mit der Satzung zu klären sein.<sup>50</sup>

Wie oben bereits erwähnt, sind zwei Punkte bei Zustellungen auf elektronischem Wege besonders wichtig: das zuzustellende Dokument muss technisch unverändert zugestellt werden und die Zugangsbestätigung muss nach der ausgeführten Zustellung vorliegen. Mit anderen Worten muss bei der Übermittlung sichergestellt werden, dass das Dokument nicht durch andere Personen verändert wird. Die Lösung dazu ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur wie im deutschen Recht. Während eine einfache elektronische Signatur nur die Authentizität des Absenders sichert, verbürgt die qualifizierte Signatur auch, dass das Dokument unverfälscht übertragen wird.<sup>51</sup> Eine Verweisung auf das Elektronische Signaturgesetz (Elektronik İmza Kanunu) wäre daher angebracht. Der Zustellungsnachweis bei elektronischen Übermittlungen stellt ein weiteres Problem dar. Dadurch wird gerichtsfest sein, wann das zuzustellende Dokument beim Adressaten eingegangen ist. Man kann

<sup>50</sup> Siehe dazu die Begründung des md. 7/a des Entwurfs (Fn. 49).

<sup>51</sup> Stadler, ZJP 111 (2002), 426.

dieses Problem in der Weise lösen, dass Zustellungen auf elektronischem Wege nur durch Empfangsbekanntnis zugelassen werden. Als Alternative bietet sich an, eine Zustellungsurkunde zu errichten, die Datum und Zeit des Zugangs dokumentiert, wie es bei UYAP bereits der Fall ist.

Andererseits erscheint es erklärungsbedürftig, weshalb Zustellungen an Kapitalgesellschaften durch elektronische Post erfolgen müssen. Da Kapitalgesellschaften gleichzeitig verlässlich, gut organisiert und einigermaßen transparent sein müssen, müssen Zustellungen an sie durch elektronische Post erfolgen, so die Begründung des Entwurfs. Dieses Argument überzeugt aber nicht. Eine solche Bestimmung würde gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verstoßen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diesen Punkt noch einmal überdenkt. Wenn man für eine solche obligatorische elektronische Zustellung ist, dann sollte man auch Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts in diese Regelung einbeziehen.

Ferner ist an diesem Entwurf die Regelung des md. 7/a f. 4 zu kritisieren, wonach das auf dem elektronischen Wege zugestellte Dokument erst am dritten Tag nach dem Zugang beim Adressaten als zugestellt gelten soll. Es stellt sich die Frage, warum nach Eingang des Dokuments beim Adressaten noch gewartet werden muss, bevor die Zustellung als bewirkt angesehen wird, nachdem sich eine Partei zuvor für die Zustellung durch elektronische Post bereit erklärt hat. Eine solche Bestimmung würde laufende Verfahren lediglich unnötig verzögern. Das Argument, dass Personen nicht jeden Tag ihre E-Mails abrufen könnten,<sup>52</sup> liefert keinen berechtigten Grund für diese Regelung. Denn erstens, wenn eine Person ihre E-Mail-Adresse zum Zwecke der Zustellung dem Gericht mitgeteilt hat, dann muss sie in der Lage sein, ihre E-Mails öfter abzurufen. Zweitens, dieselbe Gefahr, dass Personen von den zuzustellenden Dokumenten später Kenntnis erlangen, besteht auch bei Ersatzzustellungen. Bei Ersatzzustellungen gelten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem die Ersatzperson das zuzustellende Schriftstück entgegengenommen hat. Man denke nur an die Zustellung durch den Gemeindevorsteher gemäß md. 21 des Zustellungsgesetzes. Dieses System bei Ersatzzustellungen

<sup>52</sup> So ist die Begründung des md. 7/a des Entwurfs (Fn. 49).

anzuwenden, dagegen bei elektronischen Zustellungen die Zustellung erst drei Tage nach dem Zugang beim Adressaten gelten zu lassen, obwohl die E-Mail-Adresse zum Zwecke der Zustellung selber von dem Adressaten angegeben worden ist, ist widersprüchlich. Eine derartige Regelung ist demnach überflüssig. Daher muss auch diese Regelung in der Weise korrigiert werden, dass die Zustellung an dem Tag als bewirkt angesehen wird, an dem das elektronische Dokument in der Mailbox des Adressaten eingegangen ist.

Dies alles sind Punkte, die in der Praxis Probleme bereiten können. Um diese Probleme möglichst zu vermeiden, braucht man eine gut durchdachte Regelung. Am Ende sei nur daran erinnert, dass der Erfolg solcher Projekte wie Nationales Justiznetzwerk und elektronische Zustellungen hauptsächlich davon abhängt, wie weit der Staat bereit ist, in die EDV-Struktur und Fortbildung des Personals zu investieren.

